

Die Bilanz der Aktiengesellschaft

nach neuem Aktien- und Steuerrecht

Von

Professor Dr. Hans Trumpler

Syndikus der Industrie- und Handelskammer
für das Rhein-Mainische Wirtschaftsgebiet
Sitz Frankfurt a. M.



Berlin und Leipzig 1937

Walter de Gruyter & Co.

vormals C. F. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung — J. C. Guttentag, Verlags-
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Welt & Comp.

Archiv-Nr. 24 62 37

Druck von Walter de Gruyter & Co., Berlin R 35

Printed in Germany

Vorwort

Während die betriebswissenschaftliche Bilanzliteratur einen fast unübersehbaren Umfang angenommen hat, ist das juristische Schrifttum über das Bilanzrecht stark zurückgeblieben. Zwar verfügen wir über mehrere ausgezeichnete Erläuterungswerke zum HGB., aber seit den Arbeiten von Rehm (1914) und Passow (1923) ist eine umfassende systematische Darstellung des Bilanzrechts nicht erschienen. Auch diese Werke befassen sich in der Hauptsache nur mit den handelsrechtlichen Bestimmungen. Der Umstand, daß Steuerrecht und Handelsrecht auch sonst getrennt marschieren (ohne immer vereint zu schlagen), ist der Entwicklung eines einheitlichen Bilanzrechts nicht förderlich gewesen. Handelsrecht und Steuerrecht bewegen sich in verschiedenen Gedankengängen und sprechen eine verschiedene Sprache. Eine zusammenfassende Darstellung beider Rechtsgebiete schien mir daher nicht nur aus praktischen, sondern auch aus wissenschaftlichen Gründen geboten, umso mehr als die Entscheidungen des Reichsfinanzhofs, in denen sich die Vielgestaltigkeit des kaufmännischen Lebens spiegelt, für die Erforschung des Bilanzproblems manchen Anreiz bieten.

Um ein vollständiges Bild des Bilanzrechts zu geben, habe ich außer der eigentlichen Jahresbilanz auch die besonderen Bilanzen (Eröffnungs- und Abwärlungsbilanzen), so wie die Bilanzen aus Anlaß der Sanierung, Verschmelzung und Umwandlung behandelt. Im weiteren Sinne gehören zum Bilanzrecht auch die Bestimmungen über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Bericht des Aufsichtsrats, über die Pflichtprüfung, die Hauptversammlung und ihre Beschlüsse einschließlich Anfechtbarkeit und Nichtigkeit. Die Mitbehandlung dieser Rechtsgebiete schien umso mehr erforderlich, als einzelne dieser Abschnitte durch das Aktiengesetz eine wesentliche Umgestaltung erfahren haben. Die Arbeit umfaßt daher einen großen Teil des neuen Aktienrechts. Mit Rücksicht auf den Umfang des Stoffes war Verzicht auf Einzelheiten, Herausarbeitung der Grundgedanken des neuen Rechts und äußerste Konzentration in der Darstellung geboten.

Die Fragen der Betriebswirtschaft habe ich insoweit mit behandelt, als sie mit zum Verständnis der kaufmännischen Praxis

notwendig erschienen. Dabei haben mir die Herren Wirtschaftsprüfer Dr. Heinrich Horn und Arthur Schwarz, Vorstandsmitglieder der Allgemeinen Revisions- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft Frankfurt a. M., ihre in langjähriger Berufsarbeit erworbenen praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete der Betriebswirtschaft und der Revisions-technik zur Verfügung gestellt, denen ich dafür auch an dieser Stelle herzlichen Dank sage.

Nachdem nunmehr das neue Aktiengesetz erschienen ist, scheint mir der Zeitpunkt gekommen zu sein, diese seit langem vorbereitete Arbeit der Öffentlichkeit zu übergeben. Besonders wertvoll ist, daß durch das neue Gesetz die bisherige Unsicherheit über den Umfang und das Ziel der Reformbestrebungen beseitigt und der Wirtschaft das Vertrauen auf die Beständigkeit der neuen Rechtsgrundlage wiedergegeben ist. Auch davon abgesehen stellt das neue Recht ohne Zweifel einen bedeutenden Fortschritt auf dem umstrittenen Gebiet des Aktientwesens dar. Es beseitigt eine Reihe von Mängeln und Streitfragen, bringt aber einzelne grundlegende Neuerungen und rollt dadurch neue Probleme auf, deren Klärung der Rechtsprechung und dem Schrifttum überlassen bleiben muß. Wer dieses Neuland der Gesetzgebung zuerst betritt, muß sich mit Vorsicht bewegen und kann nur hoffen, einen Beitrag zur Erkundung zu liefern.

Wenn ich dieses Buch als ein juristisches bezeichne, so will ich damit nicht sagen, daß es für einen Kaufmann unverständlich sei. Ich habe es im Gegenteil als meine Aufgabe betrachtet, die Benutzung des Buches dem großen Kreis von Personen und Firmen zu ermöglichen, die in der Praxis des kaufmännischen Lebens sich ständig mit Bilanzfragen befassen müssen.

Frankfurt a. M., im März 1937.

Der Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Die Jahresbilanz

Erstes Kapitel

Die Grundlagen der Handelsbilanz

I. Begriff der Bilanz	1
1. Die Funktionen der Bilanz. § 1	1
Bestands- und Perioden-Funktion. Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich. Perioden- und Totalgewinn.	
2. Die Zweiteilung des Jahresabschlusses (Bilanz im engeren Sinn und Gewinn- und Verlustrechnung). § 2	2
Die Bestandsbilanz und die Bilanz der Aufwendungen und Erträge. Bedeutung beider Bilanzen.	
3. Die Bilanz und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. § 3	8
Die Verankerung der Grundsätze im Handels- und Steuerrecht. Formelle und materielle Grundsätze.	
4. Die Bilanz im Sinne des HGB., die sog. öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Bilanz, die Bilanz im Sinne der Betriebswissenschaft. § 4	14
II. Der Zweck der Bilanz. § 5	17
Statische und dynamische Bilanz. Dualismus.	
III. Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze. § 6	20
Bilanzwahrheit, Bilanzierungsfreiheit, Vollständigkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit, Einheitlichkeit, Bilanz-Identität und Kontinuität. Grundsatz der vorsichtigen Bewertung.	
IV. Die Bewertungsvorschriften	23
1. Vorbemerkung über den Vergleich der neuen mit den alten Bewertungsbestimmungen. § 7	23

2. Die drei handelsrechtlichen Wertbegriffe: Der Anschaffungs- oder Herstellungspreis, Der Börsen- oder Marktpreis, Der Hilfswert des § 40. § 8	25
3. Der Begriff der Anlage- und der Umlaufgegenstände. Der Höchstwertgrundsatz für Anlagegegenstände und der Niederstwertgrundsatz für Umlaufgegenstände. § 9 ...	32
4. Die Abschreibungen auf Anlagegegenstände. § 10	38
Technische und rechtliche Abnutzung, wirtschaftliche Abnutzung. Gesamtabschreibungen. Abschreibungsmethoden. Sonderabschreibungen. Abschreibung bei Totalverlust.	
5. Die Berücksichtigung von Wertänderungen, die nach dem Bilanzstichtag, aber vor Aufstellung der Bilanz eintreten. § 11	43
6. Die Rechtsfolgen einer unzulässigen Bewertung. § 12	45

Zweites Kapitel

Die Grundlagen der Steuerbilanz

I. Begriff der Steuerbilanz. § 13	46
II. Die steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften	50
1. Die zwei steuerlichen Wertbegriffe: Der Anschaffungs- und Herstellungspreis und der Teilwert. § 14	50
2. Der Höchstwertgrundsatz im Steuerrecht. § 15	55
3. Die Bilanzkontinuität im Steuerrecht. § 16	55
Bindung an den Bilanzansatz, den Bewertungsmaßstab an das Bilanzschema, und an die Art der Verbuchung.	
4. Die Abschreibungen im Steuerrecht. § 17	58
Angleichung an das Handelsrecht. Abnutzbare und nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter. Abschreibungsmethoden. Erweiterte Abschreibungsmöglichkeiten in besonderen Fällen. Abschreibungen bei Einzel-, Gesamt- und Festbewertung. Die Abschreibung bei Umlaufgegenständen insbesondere bei Forderungen.	
III. Die Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz. § 18	65
Gewinnermittlung auf Grund der Mindestbestimmungen des Handelsrechts. Der Verlustvortrag. Die Möglichkeiten zur Regelung des steuerpflichtigen Gewinns.	

IV. Die Abweichungen der Steuerbilanz von der Handelsbilanz	69
1. Die abzugsfähigen Betriebsausgaben. § 19	69
Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben (Steuern von Einkommen und Vermögen, Vergütungen an den Aufsichtsrat, Ausgaben für gemeinnützige Zwecke). Aktivierungspflichtige Ausgaben insbesondere für Reparaturen.	
2. Die verdeckten Gewinnausschüttungen. § 20	74
V. Bilanzänderung und Bilanzberichtigung. § 21	77

Drittes Kapitel

Die Gliederung der Bilanz. § 22

Leitende Gesichtspunkte (Finanzieller Aufbau, Liquidität, Konzernverflechtung, Rentabilität). Vorschriften zur Sicherung der Richtigkeit des Ausweises insbesondere das Verbot der Verrechnung.

Viertes Kapitel

Der Inhalt der Bestandsbilanz

A. Aktiva	90
1. Die verschiedenen Gruppen von Aktiven. § 23	90
Körperliche Gegenstände, Rechte, Vermögenswerte rein tatsächlicher Art insbesondere der Geschäfts- oder Firmenwert, aktive Wertberichtigungen und aktivierbare Aufwendungen. Verluste.	
2. Die Bilanzierung der einzelnen Aktiva nach den Gliederungsbestimmungen. § 24	97
I. Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital.	
II. Anlagevermögen.	
1. Bebaute Grundstücke mit	
a) Geschäfts- oder Wohngebäuden,	
b) Fabrikgebäuden oder anderen Baulichkeiten.	
2. Unbebaute Grundstücke.	
3. Maschinen und maschinelle Anlagen.	
4. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung.	
5. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und ähnliche Rechte.	
6. Beteiligungen, gleichviel ob sie in Wertpapieren verkörpert sind oder nicht.	
7. Andere Wertpapiere des Anlagevermögens.	
7a. Sonstige Gegenstände des Anlagevermögens.	

- III. Umlaufvermögen.
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.
 2. Halbfertige Erzeugnisse.
 3. Fertige Erzeugnisse, Waren.
 4. Wertpapiere, soweit sie nicht unter II, 6 oder 7, III, 5, 12 oder 13 aufzuführen sind.
 5. Eigene Aktien und Aktien einer herrschenden Gesellschaft unter Angabe ihres Nennbetrags.
 6. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.
 7. Von der Gesellschaft geleistete Anzahlungen.
 8. Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen.
 9. Forderungen an Konzernunternehmen.
 10. Forderungen aus Krediten, die nach § 80 nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrates gewährt werden dürfen.
 11. Forderungen an Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht aus Geschäften entstanden sind, die der Betrieb der Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt.
 12. Wechsel.
 13. Schecks.
 14. Kassenbestand einschließlich von Reichsbank- und Post-scheckguthaben.
 15. Andere Bankguthaben.
 16. Sonstige Forderungen.
 - 16a. Sonstige Gegenstände des Umlaufvermögens.
- IV. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.
- IVa. Der Jahresreinverlust und der Verlustvortrag.
- B. Passiva. Die Bilanzierung der einzelnen Passiva nach den Gliederungsbestimmungen. § 25 118
- I. Grundkapital.
 - II. Rücklagen
 1. gesetzliche Rücklage.
 2. andere Rücklagen (freie Rücklagen).
 - III. Wertberichtigungen zu Posten des Anlagevermögens.
 - IV. Rückstellungen für ungewisse Schulden.
 - V. Verbindlichkeiten.
 1. Anleihen unter Angabe ihrer dinglichen Sicherung.
 2. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.
 3. Von Arbeitern und Angestellten gegebene Pfandgelber.
 4. Verbindlichkeiten aus Werkspareinlagen.
 5. Anzahlungen von Kunden.
 6. Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen.
 7. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen.
 8. Verbindlichkeiten aus der Annahme von gezogenen Wechseln und der Ausstellung eigener Wechsel.

9. Verbindlichkeiten gegenüber Banken.	
10. Sonstige Verbindlichkeiten.	
10a. Sonstige Passiva.	
VI. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen.	
VIa. Der Jahresreingewinn und der Gewinnvortrag.	
C. Vermögensgegenstände, die in der Bilanz zu vermerken sind. § 26	147
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen.	
D. Vermögensgegenstände, die nicht in der Bilanz erscheinen. § 27	148
Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen. Öffentlichrechtliche Lasten. Konkurrenz mehrerer Verpflichteten oder mehrerer Verpflichtungen mit einheitlichem Ziel; insbes. Giroverbindlichkeiten. Eventualverbindlichkeiten. Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind, insbesondere Genußscheine. Stille Reserven.	

Fünftes Kapitel

Der Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Das gesetzliche Schema. § 28	161
Die Teilbruttorechnung nach der Aktiennovelle und nach dem UGesetz.	
2. Die einzelnen Aufwendungen und Erträge nach den Gliederungsbestimmungen. § 29	166
I. Aufwendungen.	
1. Löhne und Gehälter.	
2. Soziale Abgaben.	
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen.	
4. Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen.	
5. Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen.	
6. Beiträge an Berufsvertretungen.	
7. Beträge, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist.	
8. Außerordentliche Aufwendungen, soweit sie nicht in 1—7 und 9 enthalten sind.	
8a. Außerordentliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer rückwirkenden Kapitalherabsetzung gemacht wurden.	
9. Alle übrigen Aufwendungen, soweit sie den Teil des Jahresertrags unter II, 1 übersteigen.	
II. Erträge.	
1. Der Jahresertrag nach Abzug der Aufwendungen, soweit	

sie nicht nach I 1—8 auf Seite der Aufwendungen gesondert auszuweisen sind, sowie nach Abzug der Erträge, die unter 2—6 gesondert auszuweisen sind.

2. Erträge aus Beteiligungen.
3. Zinsen, soweit sie die Aufwandzinsen übersteigen.
4. Außerordentliche Erträge.
5. Die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge.
- 5a. Außerordentliche Erträge, die im Zusammenhang mit einer rückwirkenden Kapitalherabsetzung gewonnen wurden.
6. Außerordentliche Zuwendungen.

Sechstes Kapitel

Die Bilanz der Konzerngesellschaft

I. Das Konzernproblem. § 30	175
II. Das Konzernunternehmen und die Konzerngesellschaft. § 31	182
Begriff. Die Grundlage des Konzernverhältnisses: Besitz, Vertrag (Konfortialvertrag, Interessengemeinschaft, Pachtvertrag), Tatsache. Besitzspitze und Verwaltungspitze. Die einheitliche Leitung.	
III. Konzern und Steuern. § 32	196
Die rechtliche Selbständigkeit der Konzerngesellschaft. Die wirtschaftliche Unselbständigkeit der Organgesellschaft. Gesellschaftsrechtliche und andere Beziehungen unter den Konzerngesellschaften. Das Schachtelprivileg.	

Siebentes Kapitel

Die Unterbilanz und die Maßnahmen zu ihrer Beseitigung (Sanierung)

I. Verlustbilanz, Unterbilanz, Überschuldungsbilanz. § 33....	205
II. Die Beseitigung der Unterbilanz	207
1. durch Verminderung der Passiva insbesondere durch Kapitalherabsetzung. § 34	
	207
2. durch Vermehrung der Aktiva. § 35	
	214
3. Die Auswirkung der Sanierungsmaßnahmen auf die Bilanz. § 36	
	215
III. Steuerfragen der Sanierung	218
1. Sanierung durch Kapitalherabsetzung. § 37	
	218
2. Sanierung durch Gläubigerverzicht und durch Zuzahlung. § 38	
	221

Achstes Kapitel

Der Geschäftsbericht des Vorstandes

I. Der Inhalt des Berichts Die Schutzklausel. § 39	223
II. Die allgemeinen Angaben. § 40	226
III. Die besonderen Angaben. § 41	228

Neuntes Kapitel

Der Bericht des Abschlußprüfers

I. Die jährliche Pflichtprüfung. § 42	234
II. Der Prüfungsbericht. § 43	235
III. Wahl des Abschlußprüfers Der Prüfungsauftrag Bestimmung des Abschlußprüfers durch das Gericht. § 44	246
IV. Die Rechtsstellung des Abschlußprüfers. § 45	254

Zehntes Kapitel

Der Bericht des Aufsichtsrats. § 46

258

Elfte Kapitel

Die Feststellung des Jahresabchlusses

durch Vorstand und Aufsichtsrat. § 47

259

Zwölftes Kapitel

Die Hauptversammlung

I. Die Formvorschriften	262
1. Die Berufung der Hauptversammlung. § 48	262
2. Die Teilnahme an der Hauptversammlung. § 49	267
Teilnahme der Aktionäre. Vollberechtigte Teilnahme (formelle und materielle Legitimation; rechtsgeschäftliche und gesetzliche Vertretung des Aktionärs). Beschränktes Teilnahmerecht. Ausschluß der Teilnahme. Teilnahmerecht der Organe der AG. Teilnahme sonstiger Personen.	
3. Die Abhaltung der Hauptversammlung. § 50	272
4. Die Beurkundung der Hauptversammlung. § 51	273
5. Wegfall der Formvorschriften bei der Vollversammlung. § 52	277

II. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung	278
1. Die Aktie als Herrschaftsmittel. § 53	278
Eigene Aktien. Vorratsaktien. Gebundene Aktien. Stimmrechtsaktien.	
2. Der Ausschluß des Stimmrechts. § 54	289
Objektive und subjektive Voraussetzungen. Identität des ausgeschlossenen mit dem abstimmenden Aktionär. Ausschluß des Stimmrechts bei Abhängigkeitsverhältnis von dem ausgeschlossenen Aktionär.	
III. Die Beschlüsse der Hauptversammlung	294
1. Das Auskunftsrecht des Aktionärs. § 55	294
2. Die Beschlußfassung über den Jahresabschluss. § 56... ..	296
Die Vertagung des Beschlusses über die Genehmigung der Bilanz. Die Veröffentlichung.	
3. Die Beschlußfassung über die Gewinnverteilung	300
a) Die Verfügung der Hauptversammlung über den Reingewinn. Die Lantiemberechnung. § 57	300
b) Das Anleihenstodrecht. § 58	306
4. Der Beschluß über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats	311
a) Die Erteilung der Entlastung. § 59	311
Gegenstand des Entlastungsbeschlusses. Umfang der Entlastung, Abstimmung über die Entlastung.	
b) Die Verweigerung der Entlastung. § 60	314
Durch Mehrheitsbeschluß; auf Verlangen der Minderheit. Die Bestellung besonderer Prüfer. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Vorstand und Aufsichtsrat.	
5. Richtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung	320
a) Die Unterscheidung von Richtigkeit und Anfechtbarkeit. § 61	320
Begriff der Richtigkeit und Anfechtbarkeit. Das gemeinsame Ziel. Die Unterscheidung.	
b) Die Anfechtungsklage. § 62	322
Eigenschaft der Klage. Anfechtungsgründe. Aktiv- und Passivlegitimation. Prozessuale Behandlung.	
c) Die Richtigkeitsklage. § 63	327
d) Der Schwebezustand bis zur Feststellung der Richtigkeit. Die Stellung des Registerrichters. § 64	329

Zweiter Teil: Besondere Bilanzen

I. Die Gründungseröffnungsbilanz. § 65	333
Bargründung. Sachgründung. Nachgründung. Die Bewertungs- bestimmungen.	
II. Die Abwicklungsbilanzen	338
1. Die Abwicklungseröffnungsbilanz. § 66	338
2. Die Abwicklungsjahresbilanzen. § 64	343
3. Steuerfragen. § 68	345
III. Die Verschmelzungsbilanz	347
1. Vorbemerkung zur Scheidung der Begriffe: Auflösung, Abwicklung, Verschmelzung, Umwandlung, Vermögens- übertragung. § 69	347
2. Die Verschmelzung. § 70	349
3. Die Verschmelzungsbilanz. § 71	354
4. Steuerfragen. § 72	359
IV. Die Umwandlungsbilanz nach dem Aktiengesetz	367
1. Allgemeine Grundsätze. § 73	367
2. Die Umwandlungsbilanz. § 74	369
V. Die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz	372
1. Allgemeine Grundsätze. § 75	372
2. Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Per- sonengesellschaft. § 76	374
3. Die Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens der Kapitalgesellschaft auf den Allein- oder Haupt-Gesell- schafter. § 77	379
4. Die Abwicklung einer Kapitalgesellschaft. § 78	382
5. Die einzelnen Steuererleichterungen bei der Umwand- lung und Auflösung von Kapitalgesellschaften. § 79 ...	383
Körperschaft- und Einkommensteuer der Gesellschaft und des Ge- sellschafter's. Grunderwerbsteuer. Umsatzsteuer. Gewerbesteuer. Auskunftspflicht der Finanzämter.	

Abkürzungen

A. A.	= Anderer Ansicht.
AG.	= Aktiengesellschaft.
AGesetz	= Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. 1. 1937.
Aktiennovelle	= Verordnung über Aktienrecht vom 19. 9. 1931.
BankA.	= Bankarchiv.
Beder	= Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925 von Dr. h. c. Enno Beder 1928—1933.
Brönner	= Die Bilanz nach Handels- und Steuerrecht von Dr. F. Brönner [1937].
Bühler	= Bilanz und Steuer von Professor Dr. Ottmar Bühler, 3. Auflage. Berlin 1937.
D. B.	= Durchführungsbestimmungen.
DStZ.	= Deutsche Steuerzeitung.
D. B.	= Durchführungsverordnung.
EinkStG.	= Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 1934.
Entwurf I.	= Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1931.
Entwurf II.	= Amtlicher Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums Berlin. 1931.
Ertel	= Wirtschaftsprüfung. Ein Handbuch für das Revisions- u. Treuhandwesen herausg. von Dr. Hermann Anatol Ertel. Bb. I 1933, Bb. II 1935.
FGG.	= Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898.
GBilB.	= Verordnung über Goldbilanzen vom 28. 12. 1923.
GmbH.	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Gast	= Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung bei Anlagegegenständen von Dr. Karl Gast. Veröff. der Schmalenbach-Vereinigung, 1. Bb. 2. [unveränderte] Aufl. 1935.
GGB.	= Handelsgesetzbuch.
GB.	= Hauptversammlung.
Hauptverordnung	= Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. 10. 1931, 5. Teil Kapitel II (Kapitalherabsetzung in erleichteter Form).

- JW.** = Juristische Wochenschrift.
Kalveram = Kaufmännische Buchhaltung von Professor Dr. Wilhelm Kalveram, 2. Aufl. Berlin, Wien 1935.
- Kaemmel-
Bacciocco** = Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 1934 von Oberregierungsrat Ernst Kaemmel und Regierungsrat Dr. Eduard Bacciocco. Berlin 1936.
- KVG.** = Kapitalverkehrssteuergesetz vom 16. 10. 1934.
Kennerknecht = Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz vom 16. 10. 1934 von Reichsfinanzrat Albert Kennerknecht. Köln 1935.
- Klausing** = Reform des Aktienrechts von Professor Dr. Friedrich Klausing. Berlin, Wien 1933.
- Körp StG.** = Körperschaftsteuergesetz vom 16. 10. 1934.
KWG. = Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934.
Leitner = Bilanztechnik und Bilanzkritik von Professor Dr. h. c. Friedrich Leitner. Neue Ausgabe der 8. u. 9. neu bearbeiteten Aufl. 1932 mit einem Nachtrag Bilanzen und Notrecht.
- Meithner** = Die Bilanzen der Unternehmungen. Festgabe für Julius Ziegler, herausg. von Professor Dr. Karl Meithner 2 Abte. Wien, 1933.
- Mrozek-Peters** = Kommentar zum Einkommensteuergesetz [1934], Köln [1935].
- Paffow** = Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen von Professor Dr. phil. et jur. Richard Paffow. 3. Aufl. Berlin, I. Bb. Allgemeiner Teil 1921. II. Bb. 1923.
- RAbgO.** = Reichsabgabenordnung vom 22. 5. 1931 mit späteren Änderungen.
- RBewG.** = Reichsbewertungsgesetz vom 16. 10. 1934.
Rehm = Die Bilanzen der Aktiengesellschaften von Professor Dr. Hermann Rehm. 2. Aufl. München, Berlin, Leipzig 1914.
- Reinhardt** = Buchführung, Bilanz und Steuern, Lehr- und Nachschlagewerk von Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Fritz Reinhardt. Bb. I 1936, Bb. II 1937.
- RFSt.** = Entscheidungen des Reichsfinanzhofes.
RFM. = Reichsminister der Finanzen.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGBl. = Reichsgesetzblatt Teil I.
RGewStG. = Gewerbesteuerengesetz vom 1. 12. 1936.
RStBl. = Reichssteuerblatt.
RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RAW. = Reichswirtschaftsminister.
- Schlegelberger** = Verordnung über Aktienrecht vom 19. 9. 1931, herausgegeben von Dr. Dr. Franz Schlegelberger, Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Leo Quassowski, Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Dr. Karl Schmölber, Oberregierungsrat im Reichsjustizministerium. Berlin 1932.
- Schmalenbach** = Dynamische Bilanz von Professor Dr. rer. pol., Dr. jur. h. c., Dr. rer. occ. h. c. E. Schmalenbach, 6. Aufl. Leipzig 1933.

- Schmalenbach-Finanzierungen = E. Schmalenbach, Finanzierungen, 1. Teil, Beteiligungsfiananzierungen, 5. Aufl. 1932.
- StuW. = Steuer und Wirtschaft.
- UmwG. = Gesetz über Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. 7. 1934.
- UmwStG. = Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften vom 5. 7. 1934.
- B. = Verordnung.
- WAG. = Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bauparkassen v. 6. 6. 1931.
- VermStG. = Vermögensteuergesetz vom 16. 10. 1934.
- WPr. = Der Wirtschaftsprüfer, Zeitschrift für Treuhandwesen, herausgg. vom Institut der Wirtschaftsprüfer 1932. 1933. Alsdann = WTr.
- WTr. = Der Wirtschaftstreuhänder, Zeitschrift für Deutsches Prüfungs- und Treuhandwesen. Vormals der Wirtschaftsprüfer.
- WTrJahrbuch = Wirtschaftstreuhänder-Jahrbuch 1937 herausgegeben von Dr. Otto Wöndmeier Reichsgruppenwvater, Vorsitzender des Instituts der Wirtschaftsprüfer.
- Wulff = Das Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 1934, von Wulff, Chryfant, Herzler-Gebert. Berlin 1935.
- Z.f.HwF. = Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung.
-

Erster Teil

Die Jahresbilanz

Erstes Kapitel

Die Grundlagen der Handelsbilanz

I. Begriff der Bilanz

1. Die Funktionen der Bilanz

§ 1

Die Bilanz ist ein Gebilde, an dessen Gestaltung die kaufmännische Erfahrung vieler Jahrhunderte gearbeitet hat. Umfassend und vielfgestaltig wie das kaufmännische Leben, reicht die Bilanz in fast alle Sphären des Rechts und der Wirtschaft hinein. Ihr Begriff ist daher schwer zu fassen. Was ist Bilanz im Sinne des Handelsrechtes, im Sinne des Zivilrechtes, des Strafrechtes, des Steuerrechtes und — nicht zuletzt — im Sinne der Betriebswirtschaft? Welchem Zweck dient die Bilanz? Dient sie der Feststellung des Gewinnes, der in einem bestimmten Zeitabschnitt gemacht wurde, oder der Neueröffnung eines Unternehmens oder dessen Abwicklung, Verschmelzung oder Umwandlung?

Beschränkt man sich auf die Jahresbilanz, die in dem ersten Teil dieses Buches behandelt wird, und auf die wesentlichen Begriffsmerkmale, so läßt sich sagen: Bilanz ist eine periodische Darstellung der Vermögensgegenstände eines Unternehmens nach ihrem wertmäßigen Bestand. Aus dieser Definition ergeben sich die zwei wesentlichen Merkmale: die Bestandsfunktion und die Periodenfunktion.

1. Die Bilanz ist zunächst eine wertmäßige Darstellung der Vermögensgegenstände. Fragt man, mit welchem Wert die Vermögensgegenstände in die Bilanz eingestellt werden, so rollt man damit ein weiteres Problem auf, nämlich die Bewertungsfrage. Sie steht mit dem Zweck der Bilanz in Verbindung und führt zu einer Spaltung des Bilanzbegriffs in Jahresbilanz und besondere Bilanzen. Handelsüblich ist, daß die Bilanz in Kontoform aufgestellt wird. Dies bedeutet,

daß die einzelnen Bestandteile des Gesamtvermögens als Aktiva und Passiva einander gegenübergestellt, die Differenz errechnet und in die schwächere Seite eingestellt wird (Saldo), so daß beide Seiten sich die Waage halten. Bilanz wird abgeleitet von bilanx = zweischalig, zu ergänzen libra, und bedeutet Waage¹⁾. Die Differenz von Aktiven und Passiven ist das Reinvermögen (Eigenkapital). Es erscheint daher, sofern keine Überschuldung vorhanden ist, unter den Passiven.

2. Eine Reihe von Eigentümlichkeiten der Bilanz erklärt sich aus der Periodenfunktion.

a) Die Bestände der Bilanz werden nicht in jeder Bilanzperiode selbständig, d. h. unabhängig von der vorhergehenden Bilanzperiode ermittelt, sondern die Bestände aus der vorhergehenden Periode werden auf die neue Periode übertragen (Bilanzidentität oder allgemeine Bilanzkontinuität). Der Endbestand der abgelaufenen Periode ist daher gleich dem Anfangsbestand der neuen Periode. Anfangsbestand der neuen Periode plus Zugang minus Abgang ist gleich dem Endbestand der neuen Periode. Daraus ergibt sich, daß man den Gewinn der Periode dadurch ermitteln kann, daß man die Endbestände der alten Periode (= Anfangsbestände der neuen Periode) mit den Endbeständen der neuen Periode vergleicht (Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich). Das Einkommensteuergesetz (§ 4 Abs. 1 Satz 1) definiert daher den Begriff des Gewinnes folgerichtig wie folgt: „Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen“.

b) Der Stichtag, auf welchen die periodische Bilanz aufgemacht wird, bedeutet an sich einen willkürlichen Einschnitt in den laufenden Geschäftsbetrieb. Wenn zum Beispiel eine Gesellschaft zum Verkauf von Grundstücken errichtet wurde (Terraingesellschaft) und zu diesem Zweck zehn Jahre benötigt, so kann sie nach Ablauf des ersten Bilanzabschnitts einen Gewinn haben (Periodengewinn), der aber für den Erfolg des Unternehmens keinerlei Bedeutung hat, weil er durch spätere Verluste wieder aufgezehrt werden kann. Der endgültig erzielte Gewinn (Totalgewinn) kann erst nach zehn Jahren festgestellt werden. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaues, in der Fabrikation von Großmaschinen. Andererseits

¹⁾ Pennborn, Historische Entwicklung der Bilanz, bei Meißner I, 125.

gibt es allerdings auch Unternehmungen, in denen der Perioden- und der Totalgewinn sich annähernd decken, wie z. B. im Großhandel für Saisonartikel. In diesen Verhältnissen liegt auch die Begründung für die Einführung des Wirtschaftsjahres. Für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts bestimmt das HGB. (§ 721 Abs. 1), daß ein Gesellschafter den Rechnungsabluß und die Verteilung des Gewinnes und Verlustes erst nach der Auflösung der Gesellschaft verlangen kann. In der Bilanz des Handelsrechts zwingt aber die Periodenfunktion dazu, den laufenden Aufwand bzw. Ertrag von dem Gesamtaufwand bzw. -ertrag zu trennen. Wenn daher in einem Jahr Aufwendungen für eine Maschine gemacht wurden, die eine zehnjährige Lebensdauer hat, so müssen die Abschreibungen auf die Maschine auf zehn Jahre verteilt werden. Wenn eine Miete oder eine Versicherungsprämie auf mehrere Jahre im voraus bezahlt wurde, so darf der Empfänger nur einen entsprechenden Teil des auf diese Weise erzielten Ertrages als Gewinn der laufenden Periode buchen, den Rest muß er für die späteren Bilanzperioden zurückstellen. Diesen Zwecken dienen die transitorischen Konten (§. 115 ff.).

2. Die Zerteilung des Jahresabchlusses (Bilanz im engeren Sinne und Gewinn- und Verlustrechnung)

§ 2

1. Der Einzelkaufmann und die Personengesellschaft des Handelsrechts sind nicht verpflichtet, eine besondere Gewinn- und Verlustrechnung aufzumachen. Sie können ihr Eigenkapital in einem Posten (Kapitalkonto) ausweisen, ohne es nach Grundkapital, Reserven und Gewinn zu trennen. Daher drückt sich bei ihnen der Gewinn bzw. der Verlust in einer Vermehrung bzw. Verminderung des Kapitalkontos aus, und der Jahresgewinn bzw. -Verlust kann nur dadurch ermittelt werden, daß man das Kapitalkonto aus der Bilanz des einen Jahres mit dem des Vorjahres vergleicht. Dagegen ist für die AG. eine Gewinn- und Verlustrechnung zwingend vorgeschrieben. Der Jahresgewinn bzw. -Verlust wird hier gesondert ausgewiesen und geht sowohl aus der Bilanz im engeren Sinne wie aus der Gewinn- und Verlustrechnung hervor. Damit ist die Notwendigkeit einer besonderen Buchführung verbunden. Ein bestimmtes System der kaufmännischen Buchführung wird vom HGB. allerdings nicht vorgeschrieben. Auch die einfache und die kameralistische Buchführung können bei entsprechender Ausgestaltung die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung ermöglichen; es erübrigt sich aber, hierauf einzugehen,

da die Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung allgemein im Wege der doppelten Buchführung geschieht¹⁾.

Die Bilanz der AG. zerfällt daher in die Bilanz im engeren Sinne und die Gewinn- und Verlustrechnung. Beide Bilanzen zusammen werden vom HGB. unter der Bezeichnung „Jahresabschluss“ zusammengefaßt. Die Terminologie des HGB. ist jedoch nicht einheitlich. Meistens wird das Wort Bilanz gleichbedeutend mit Jahresabschluss gebraucht²⁾, vereinzelt in der Bedeutung von Bilanz im engeren Sinn³⁾. Das AGGesez verwendet die Bezeichnung Jahresbilanz nur für die Bilanz im engeren Sinne (z. B. §§ 125 Abs. 1, 131, 133). In dem Titel und Inhalt dieser Schrift wird das Wort Bilanz, soweit nichts anderes bemerkt ist, im Einklang mit dem überwiegenden Sprachgebrauch in der Praxis des Aktienwesens gleichbedeutend mit Jahresabschluss gebraucht.

Für die Bilanz im engeren Sinne hat sich eine feststehende Bezeichnung nicht gebildet. Richtig wäre sie als „Vermögensbilanz“⁴⁾ zu bezeichnen, denn sie ist eine Bilanz der Vermögensgegenstände (im Gegensatz dazu könnte man die Gewinn- und Verlustrechnung als die „Bilanz der Aufwendungen und Erträge“ bezeichnen. Nicht genau ist die oft gebrauchte Bezeichnung der Gewinn- und Verlustrechnung als „Erfolgsbilanz“, weil auch die Bilanz im engeren Sinne der Ermittlung des Erfolges dient und daher gleichfalls als Erfolgsbilanz bezeichnet wird). Leider ist es aber üblich geworden, mit dem Ausdruck „Vermögensbilanz“ eine Bilanz zu bezeichnen, die den Abwicklungswert der Vermögensgegenstände am Bilanzstichtag ergeben soll. In Wirklichkeit besagt die Bezeichnung aber nichts über die Grundätze, nach denen die Bewertung der Vermögensgegenstände in der Bilanz erfolgen soll. Um aber Mißverständnisse auszuschließen, wird hier auf die Bezeichnung „Vermögensbilanz“ verzichtet⁵⁾. Aus den gleichen Gründen wird von anderer Seite die Bilanz im engeren Sinne im Gegensatz zur Gewinn-

¹⁾ Auf Grund des HGB. § 42 besteht für Unternehmungen des Reichs, eines Staates oder eines inländischen Kommunalverbandes die Möglichkeit, von den Vorschriften der §§ 39—41 über Inventar und Bilanz (und daher auch von der üblichen Buchführung) abzuweichen. Diese Bestimmung ist aber durch besondere Vorschriften, insbesondere die DB. v. 30. 3. 1933 betr. Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand und das preußische Gemeindefinanzgesetz v. 15. 12. 1933 (§§ 92 ff.) überholt (Hoffmann, Josef, Bilanzierungs- und Prüfungsvorschriften für öffentliche Kreditinstitute, Berlin 1935 S. 13). Vgl. auch § 74 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung.

²⁾ So HGB. §§ 39 Abs. 2—41, 44 Abs. 2, 120, 166, 172 Abs. 5, 338.

³⁾ So HGB. §§ 227 Abs. 5, 260, 261, 261 a, 261 b, 263 Abs. 2, 265 Abs. 1, 333 Abs. 2, 334.

⁴⁾ So Passow I, 7.

⁵⁾ Reinhardt II, 9 nennt sie „Betriebsergebnis-Vermögensbilanz“.

und Verlustrechnung als „Inventarbilanz“ bezeichnet¹⁾. Wieder andere bezeichnen die Bilanz im engeren Sinne als Bestandsbilanz²⁾. Dieser Ausdruck wird hier angewendet, weil er die Funktion der Bilanz im engeren Sinne als eine Darstellung der Vermögensgegenstände gut zum Ausdruck bringt, ohne auf das Bewertungsproblem hinzuweisen. Er entspricht außerdem dem Wort „Bestandsverzeichnis“, das von dem AGesetz (§ 135 Abs. 2) an Stelle von Inventar eingeführt wird.

2. Worin unterscheiden sich nun die beiden Teile des Jahresabschlusses, die Bestandsbilanz von der Bilanz der Aufwendungen und Erträge?

Aus der Bestandsbilanz ist ersichtlich, welche Vermögensgegenstände an dem Stichtag vorhanden waren und mit welchen Werten sie eingesezt worden sind. Wenn man die einzelnen Konten der Bilanz mit denen des Vorjahres vergleicht, geht ferner aus ihr hervor, daß die Bestände auf den einzelnen Konten sich vermehrt bzw. verringert haben oder daß neue Konten entstanden bzw. alte Konten verschwunden sind. Dagegen geht nicht aus ihr hervor, aus welchen Quellen die Vermehrung bzw. Verringerung des Vermögens, also der Gewinn bzw. Verlust entstanden sind. Gerade dieses aber ist der Zweck der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die in der Bilanz dargestellten Vermögensgegenstände sind teils ruhende Gegenstände wie Grundstücke, Gebäude, Anlagen, teils Umlaufgegenstände, die sich in einer dauernden Bewegung befinden. Während die Bilanz im engeren Sinn als Zeitpunktrechnung den Bestand der Vermögensgegenstände am Schluß des Geschäftsjahrs darstellt, ergibt die Gewinn- und Verlustrechnung als Zeitraumrechnung die Veränderungen, die während der ganzen Dauer des Geschäftsjahrs sich in diesen Vermögensgegenständen vollzogen haben. Man könnte diese Veränderungen auch für jedes Konto der Bestandsbilanz feststellen. Daraus würde sich aber eine neue Erkenntnis nicht ergeben. Denn zu diesem Ergebnis gelangt man auch, wenn man die Bestandsbilanz für den Schluß des Geschäftsjahrs mit der Anfangsbilanz (gleich der Schlußbilanz des Vorjahres) vergleicht. Die Gewinn- und Verlustrechnung soll aber die Quellen bzw. die Gründe der Vermögensmehrungen bzw. -minderungen ergeben. Zu diesem Zwecke werden die im Laufe des Geschäftsjahrs entstandenen Vermögensveränderungen, ohne Rücksicht darauf, auf welchen Konten sie vorgekommen sind, gruppiert in Aufwendungen und Erträge. Die unter

¹⁾ So Leitner S. 1, 3.

²⁾ Rüdlich, Die Betriebswirtschaft 1932, nennt sie „Bestandsbilanz“.

„Aufwendungen“ zusammengefaßten Veränderungen sind zwar aus bestimmten Gegenständen der Bestandsbilanz gemacht worden, z. B. aus dem Kassakonto, dem Bankkonto, durch Hingabe von Schecks, Wechseln oder durch Eingehen von Verbindlichkeiten. Aber sie werden nicht nach diesen Konten, sondern lediglich nach ihrer Zweckbestimmung, z. B. Löhne, Gehälter, Steuern, Zinsen, Mieten (Handlungsunkosten) geordnet. Das Gleiche gilt für „Erträge“, die im Laufe des Geschäftsjahrs erzielt werden. Diese gehen auf den verschiedenen Konten der Bestandsbilanz ein in Gestalt von Bargeld, Schecks, Wechseln, Forderungen, werden aber nach Quellen geordnet, z. B. aus Fabrikation oder Handel, aus Zinsen, Beteiligungen usw. Für den Kaufmann ist es eine unbedingte Notwendigkeit, die in seinem Betrieb während des Geschäftsjahrs gemachten Aufwendungen und erzielten Erträge zusammenzustellen, da er nur auf diese Weise einen Überblick über den Erfolg seiner geschäftlichen Tätigkeit erhalten kann. In welchen Vermögensgegenständen sich ein erzielter Gewinn niedergeschlagen hat, geht allerdings nicht aus der Gewinn- und Verlustrechnung hervor. Er kann bestehen in einer Vermehrung des Kassenbestandes, der Bankguthaben, der Forderungen, in einer Verminderung der Schulden, aber auch in einer Vermehrung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, sowie der Fertigwaren. Hierüber gibt aber die Bestandsbilanz Aufschluß.

Allerdings enthält die Gewinn- und Verlustrechnung nicht jede Veränderung, die sich auf den Konten der Vermögensbilanz abspielt. Wenn z. B. zu Lasten des Kassakontos Effekten angeschafft werden, oder wenn ein Schuldner seine Schuld bezahlt, so berührt eine solche Veränderung das Gewinn- und Verlustkonto nicht. Hier ist zwar auf dem einen Bestandskonto eine Vermehrung eingetreten, die aber durch eine Verminderung in gleicher Höhe auf einem anderen Bestandskonto ausgeglichen wird. Nur solche Veränderungen müssen in die Gewinn- und Verlustrechnung übertragen werden, die den in der Anfangsbilanz des Jahres ausgewiesenen Wert des Vermögens erhöhen oder vermindern. Dies trifft insbesondere zu, wenn Umlaufs- oder Anlagegegenstände mit Gewinn oder Verlust verkauft worden sind, oder wenn der Wert von Gegenständen des Anlage- oder Umlaufvermögens infolge einer anderweitigen Bewertung erhöht oder herabgesetzt wird. Hierher gehören ferner alle Veränderungen, denen ein Gegenwert nicht gegenübersteht (sog. Substanzgewinne bzw. -Verluste). Substanzgewinn ist beispielsweise ein Vermögenszuwachs durch Schulderlaß, freiwillige Zahlungen der Aktionäre, oder Schenkung. Substanzverlust ist eine Wert-

minderung durch Abnutzung, Untergang, Verderb oder Schwund von Vermögensgegenständen und Ausfall an Forderungen.

Soweit in der Gewinn- und Verlustrechnung Aufwendungen aufgeführt werden, wie z. B. für Löhne, Material, Gehälter, muß auch der Gegenwert dieser Aufwendungen, der in den erzeugten aber noch nicht verkauften Waren steckt, in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden. Soweit die Waren verkauft worden sind, erscheint der Gewinn oder Verlust in der Gewinn- und Verlustrechnung; soweit sie nicht verkauft worden sind, muß der Mehr- oder Minderbestand dieser Gegenstände in der Schlußbilanz gegenüber der Anfangsbilanz (= Schlußbilanz des Vorjahres) aufgenommen werden, d. h. die Differenzen aus der Bestandsrechnung der hergestellten Waren müssen in die Gewinn- und Verlustrechnung übertragen werden. Gesähe dies nicht, so würde z. B. eine Fabrik, die in einem Jahr auf Vorrat arbeitet und im nächsten Jahr ihre Vorräte verkauft, in dem einen Jahr einen unangemessenen Verlust, in dem anderen Jahr einen unangemessenen Gewinn haben. Diese Folgerung ergibt sich aus dem Grundbegriff des kaufmännischen Gewinns als des Unterschiedes zwischen dem Anfangs- und dem Endbestand der Bilanzperiode; es muß hierauf besonders hingewiesen werden, weil dies aus dem gesetzlichen Schema der Gewinn- und Verlustrechnung nicht deutlich hervorgeht.

Aus dem kaufmännischen Gewinnbegriff erklärt sich auch der Begriff der Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung. Aufwendungen sind auch Bestandsminderungen (z. B. durch Diebstahl oder Brand, aber auch durch Rückstellungen). Erträge sind auch Bestandszugänge. Daher ist die Gewinn- und Verlustrechnung keine Einnahmen- und Ausgabenrechnung, denn sie enthält auch solche Posten, die keine Einnahmen sind (z. B. Erträge durch Wertsteigerung vorhandener Gegenstände) und solche Posten, die keine Ausgaben sind (z. B. Aufwendungen für Abschreibungen). Andererseits enthält sie solche Einnahmen und Ausgaben nicht, die dadurch entstehen, daß ein Gegenstand der Bestandsbilanz in einen anderen umgewandelt wird, ohne daß dadurch eine Wertänderung eintritt, z. B. wenn Warenvorräte oder Anlagegegenstände angeschafft werden. Endlich gelangen gewisse Aufwendungen nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung, obwohl sie tatsächlich gemacht wurden (aktivierbare Aufwendungen)¹⁾.

¹⁾ S. 93 f. Die Entscheidung über die Aufteilung der Aufwendungen und Erträge hängt in weitem Umfang vom Ermessen ab und gibt daher ständigen Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten der Beteiligten.

Der Erfolg, d. h. der Gewinn bzw. Verlust wird sowohl in der Bestandsbilanz wie in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Gewinn bzw. Verlust muß mit dem in der Bestandsbilanz ausgewiesenen Gewinn bzw. Verlust übereinstimmen; denn jede einzelne Aufwendung muß zugunsten irgendeines Bilanzkontos verbucht und jedes einzelne Erträgnis muß irgend einem Bilanzkonto belastet worden sein; insolgedessen müssen die gesamten Aufwendungen und die gesamten Erträge, die seit Beginn des Geschäftsjahrs gemacht bzw. erzielt wurden, den Mehr- oder Minderbestand am Ende des Geschäftsjahrs ergeben. Die Übereinstimmung folgt auch daraus, daß die Gewinn- und Verlustrechnung nur eine gruppenmäßige Zusammenstellung der Veränderungen ist, die sich aus den verschiedenen Konten der Bestandsbilanz im Laufe des Geschäftsjahrs ergeben haben.

Die Bedeutung der Bestandsbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wird am besten klar, wenn man von der Vorstellung ausgeht, daß das kaufmännische Unternehmen ein Organismus ist, der mit einer gewissen Substanz an Vermögensgegenständen ausgestattet ist. Diese Gegenstände sind teils solche, die unverändert bleiben, wie Grundstücke, teils solche, die einem „Wertverzehr“ unterworfen sind, wie Maschinen und sonstige Anlagen, teils solche, die in dem Organismus einen dauernden Kreislauf vollziehen: Geld wird zu Material, Material zu Fabrikat, Fabrikat wieder zu Geld. Die Substanzänderungen spielen sich innerhalb der Bilanz ab. Soweit aber die Substanz angegriffen wird, d. h. sich vermindert oder im Wert sinkt, oder sich vermehrt oder im Wert erhöht, muß dies in der Gewinn- und Verlustrechnung festgehalten werden¹⁾.

3. Die Bilanz und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

§ 3

„Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen“ (HGB. § 38 Abs. 1).

„Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

¹⁾ Schmidt S. 50 „Gewinn kann nur sein, was über die Erhaltung des Unternehmervermögens hinaus erzielt wird.“

Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen“ (§ 39 Abs. 1 und 2).

1. Die Bilanz steht am Anfang und am Ende jeder kaufmännischen Buchführung. Am Anfang steht die Gründungs- oder Gründungsbilanz. Solche Gründungsbilanzen können aber auch bei bereits bestehenden Unternehmungen vorkommen, wenn sie einen neuen Abschnitt in dem Leben des Unternehmens einleiten. Hierher gehört die Abwicklungs- oder Abwicklungsbilanz. Der Schluß der Buchführung ist die Jahresbilanz. In beiden Fällen, mag es sich um die Gründungsbilanz oder um die Jahresbilanz handeln, ist die Bilanz von der Buchführung nicht zu trennen. Bei der Gründungsbilanz müssen die Vermögensgegenstände und ihre Werte, so wie sie in der Gründungsbilanz stehen, in die Handelsbücher übertragen werden; bei der Jahresbilanz müssen sie so, wie sie sich aus den Handelsbüchern ergeben, in die Jahresbilanz übernommen werden.

Zu den Handelsbüchern, die die Grundlage der Jahresbilanz darstellen, gehört auch das Inventar¹⁾ (Bestandsverzeichnis). Das Gesetz versteht darunter ein genaues Verzeichnis der einzelnen Vermögensgegenstände unter Angabe des Wertes. Inventar und Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen oder besonders aufgestellt werden. Im letzterem Falle sind sie in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren (§ 41 Abs. 2). Die Bilanz unterscheidet sich von dem Inventar dadurch, daß sie die einzelnen Vermögensgegenstände nicht „genau“ aufführt, sondern sie in Gruppen zusammenfaßt. Wesentlich ist ferner für das Inventar die Mengenangabe, die in der Bilanz fehlt; die Wertangaben des Inventars sind für die Bilanz nicht bindend. Soweit in der kaufmännischen Buchführung besondere Bestandsrechnungen geführt werden, lassen sich Art und Mengen der einzelnen Vermögensgegenstände auch aus den Handelsbüchern feststellen, aber auch in diesem Fall gewährt das Inventar eine unentbehrliche Kontrolle. Soweit körperliche Gegenstände wie Grundstücke, Maschinen, Warenvorräte, Geld, in Frage kommen, wird der Bestand am einfachsten und sichersten durch die Inventur festgestellt. Forderungen und sonstige Rechte, sowie solche Bilanzposten, die nur rechnungsmäßige Werte darstellen (z. B. Abschrei-

¹⁾ Diese Bezeichnung wird in der gleichen Bedeutung auch vom BGB. angewandt. Unter Inventur versteht man die Tätigkeit zur Aufstellung des Inventars. Im § 262a Abs. 2 wird das Wort allerdings gleichbedeutend mit Inventar gebraucht. Das U-Gesetz § 135 Abs. 2 hat dafür das Wort „Bestandsverzeichnis“ eingeführt.

bungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen, transitorische Posten) können dagegen nur an Hand der Handelsbücher und sonstigen Unterlagen ermittelt werden. Das Gesetz gestattet, daß für ein Warenlager das Inventar alle zwei Jahre aufgestellt wird, wenn nach der Beschaffenheit des Geschäfts die jährliche Aufstellung nicht geschehen kann. Für die AG. hat diese Vorschrift keine Bedeutung, weil bei dieser die jährliche Aufstellung üblich ist. Sie ist überdies durch die Reichsabgabenordnung §§ 161, 202 für Betriebe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 200000 M. oder einem Betriebsvermögen von mehr als 50000 M. oder einem Gewerbeertrag von mehr als 6000 M. vorgeschrieben.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Bilanz (ebenso wie das Inventar), ein Bestandteil der Handelsbücher ist¹⁾. Es geht dies übrigens schon daraus hervor, daß die allgemeinen Bestimmungen über die Bilanz unter der Überschrift „Handelsbücher“ behandelt werden. Wenn daher das HGB. bestimmt, daß jeder Kaufmann verpflichtet ist, Handelsbücher zu führen und in diesen die Lage seines Vermögens „nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung“ ersichtlich zu machen, so bezieht sich diese Verpflichtung auch auf die Aufstellung der Bilanz. Es folgt daraus, daß für die Aufstellung der Bilanz nicht nur die Bestimmungen des Gesetzes, sondern auch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend sind. Auch für das Steuerrecht ist dies anerkannt (§. 48 f). Für die Bilanz der AG. ist die Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung noch besonders ausgesprochen worden (HGB. § 260b Abs. 1). Dies geschah zur Beseitigung von Zweifeln²⁾, da in einem Teil des Schrifttums die Ansicht vertreten wurde, daß die Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sich nur auf die Handelsbücher und nicht auf die Bilanz beziehe³⁾. Das AGesetz (§ 129 Abs. 1) hat den Hinweis auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung als überflüssig fortgelassen. Wenn im HGB. § 260b Abs. 1 unter den Bestimmungen, die auf den Jahresabschluß der AG. anzuwenden waren, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung erst nach den gesetzlichen Bestimmungen über Handelsbücher erwähnt wurden, so bedeutete dies nicht eine Rangordnung. Diese Grundsätze durchdringen vielmehr die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Handelsbücher und geben dadurch den Rahmenbe-

1) Ebenso Reinhardt II, 8. RzS. im RStBl. 1931, 133 Nr. 157.

2) Ebenso Schlegelberger § 260b Anm. 1.

3) So Passow I, 110.

stimmungen über die Bilanz erst ihren richtigen Inhalt¹⁾. Aus dieser richtigen Erkenntnis heraus hat das Gesetz § 129 unter den Anforderungen, denen die Bilanz entsprechen muß, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorangestellt; im übrigen sind wie bisher, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des HGB. über Handelsbücher anzuwenden.

2. Welches sind aber die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung, denen für die Aufstellung der Bilanz eine so hohe Bedeutung zukommt? Darauf ist zu antworten, daß nur einzelne dieser Grundsätze im Gesetz ihren Niederschlag gefunden haben. Im wesentlichen handelt es sich um ungeschriebenes Recht, in dem die kaufmännischen Erfahrungen von Jahrhunderten niedergelegt sind, ein Recht, das auch heute nicht abgeschlossen ist, sondern sich in dauernder Entwicklung befindet. Einige technische und formelle Regeln hat das HGB. in der Vorschrift aufgenommen, daß Inventar und Bilanz unterzeichnet (§ 41) und daß die Handelsbücher 10 Jahre von der letzten Eintragung an aufbewahrt werden müssen (§ 44). Ferner gehören hierher die Bestimmungen des § 43:

(1) Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen.

(2) Die Bücher sollen gebunden²⁾ und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

(3) An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts rabiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

An diese Bestimmungen schließen sich die Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§ 162) an:

(1) Wer nach den Vorschriften der §§ 160, 161 oder sonst nach den Steuergesetzen Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen hat, soll die folgenden Vorschriften beachten.

(2) Die Eintragungen in die Bücher sollen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden. Der Steuerpflichtige soll sich einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

(3) Geschäftsbücher sollen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten.

¹⁾ Im Ergebnis ebenso Schlegelberger § 260b Anm. 2.

²⁾ Auf Grund der neueren Entwicklung der Buchhaltungstechnik ist heute die sog. Loseblatt-Buchhaltung als zulässig anzusehen.

(4) Die Bücher sollen, soweit es geschäftsüblich ist, gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

(5) An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es soll nicht radiert, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind.

(6) In Bücher soll, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte eingetragen werden. Trägt der Steuerpflichtige nach vorläufigen Aufzeichnungen ein, so soll er diese aufbewahren. Belege sollen mit Nummern versehen und gleichfalls aufbewahrt werden.

(7) Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen im geschäftlichen Verkehr mindestens täglich aufgezeichnet werden.

(8) Die Bücher, Aufzeichnungen und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen sollen zehn Jahre aufbewahrt werden; die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahres an, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht ist oder die Geschäftspapiere oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Für die Bilanz wichtiger sind die materiellen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Hierher gehört die Vorschrift, daß die Bilanz in Reichswährung aufzustellen ist (§ 40) und daß die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten darf (§ 39). Auch eine Reihe allgemeiner Bilanzierungsgrundsätze hat ihren Niederschlag in den gesetzlichen Bestimmungen gefunden (§. 20 ff.). Ferner sind für AGen aus der kaufmännischen Praxis die Bewertungsgrundsätze übernommen worden, insbesondere der Höchstwertgrundsatz beim Anlage- und der Niederstwertgrundsatz beim Umlaufvermögen. Diese Grundsätze wurden schon seit Ende des 14. Jahrhunderts in den Geschäftsbüchern italienischer Kaufleute angewandt¹⁾. Aus der kaufmännischen Praxis entstammen ferner die gesetzlichen Bestimmungen über notwendige Abschreibungen. Dagegen ist die Frage, was als Vermögen des Kaufmanns anzusehen und daher in die Bilanz aufzunehmen ist, im Gesetz nicht geregelt worden; das Gleiche gilt von dem Grundsatz der Bilanzidentität (§. 21), von den Grundsätzen über die Art der Abschreibungen (§. 41 ff.), über die Behandlung transitorischer Posten usw. Im übrigen sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nicht etwa identisch mit allem, was in der Praxis täglich angewendet wird. Maßgebend ist, was ordentliche und ehrenwerte Kaufleute in der Praxis für richtig halten²⁾.

¹⁾ Pennborn, bei Meißner I, 132 ff.

²⁾ Vgl. Raemmel-Bacciocco § 5 Anm. 7.

Man würde übrigens die Bedeutung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verkennen, wenn man in ihnen lediglich die durch die Erfahrung der Jahrhunderte gewonnenen Regeln kaufmännischer Routine erblicken wollte: Sie wurzeln vielmehr in einer hohen sittlichen Forderung, nämlich in der Pflicht zur getreuen Verwaltung und Rechenschaftslegung, wie sie in den religiösen Formeln zum Ausdruck kommt, die in den Aufschriften alter Geschäftsbücher zu finden sind. Diese Pflicht obliegt in erster Linie dem Verwalter fremden Vermögens und ist daher dem Vorstand der AG. ausdrücklich auferlegt (AGesetz § 128 Abs. 3; HGB. § 260a Abs. 4). Aber auch der Kaufmann, der sein eigenes Vermögen verwaltet, ist an diese Pflicht gebunden, zur Rechtfertigung vor seinen Gläubigern, vor sich selbst und, wie man nach AGesetz § 70 Abs. 1 hinzufügen muß, vor der Volksgemeinschaft.

3. An die Einhaltung bzw. Verletzung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zivilrechtliche, strafrechtliche und steuerrechtliche Wirkungen geknüpft. Das allgemeine deutsche HGB. enthielt die Bestimmung, daß die ordnungsmäßig geführten Bücher die Vermutung der Richtigkeit der Eintragungen begründen. Wenn diese Vorschrift auch durch den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung beseitigt ist, so ist die Beweisraft der ordnungsmäßig geführten Bücher gleichwohl praktisch von großer Bedeutung. Nach der RMbgD. § 208 haben Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 162 entsprechen, die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind, wenn nach den Umständen des Falles kein Anlaß ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden, der Besteuerung zugrunde zu legen. Die Verletzung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wird im Falle des Konkurses oder der Zahlungseinstellung nach den Vorschriften der Konkursordnung §§ 239 ff. und des Depotgesetzes vom 4. 2. 1937 §§ 37 ff. bestraft. Auf dem Gebiet des Aktienrechts besteht eine besondere Strafbestimmung für die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder Liquidatoren bei unwahrer Darstellung oder Verschleierung der Vermögensverhältnisse der Gesellschaft (AGesetz § 296; HGB. § 314). Außerdem kommen die Strafbestimmungen des Steuerrechts in Frage, wenn die Verletzung der Vorschriften ordnungsmäßiger Buchführung gleichzeitig eine Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Steuergefährdung darstellt (RMbgD. §§ 396, 402).

4. Die Bilanz im Sinne des HGB., die sogenannte öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Bilanz, die Bilanz im Sinne der Betriebswissenschaft

§ 4

1. Der Begriff der Jahresbilanz im Sinne des HGB. ergibt sich aus den S. 8 f. wiedergegebenen Bestimmungen der §§ 38 und 39, die auf den Zusammenhang der Bilanz mit den ordnungsmäßig zu führenden Handelsbüchern deutlich hinweisen. Die Jahresbilanz ist danach ein nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellender, auf den Schluß des Geschäftsjahres bezogener, „das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellender Abschluß“ der Handelsbücher. Das Wort „Vermögen“ ist allerdings vieldeutig. Es wird hier im Sinne von *Nohvermögen* = *Aktiva* gebraucht. Das Gesetz spricht im gleichen Satz (§ 39 Abs. 1), sowie in § 38 Abs. 1 aber auch von „Vermögensgegenständen“ bzw. von „Vermögen“ im Sinne von *Gesamtvermögen* (*Aktiva* und *Passiva*). Vermögen kann auch *Reinvermögen* (*Aktiva minus Verbindlichkeiten*) bedeuten.

Die Bilanz der AG. ist in ihrem Wesen nicht verschieden von der allgemeinen kaufmännischen Bilanz. Die wirtschaftliche Bedeutung eines in Form der AG. betriebenen Unternehmens ist aber im allgemeinen erheblich größer als die eines Unternehmens, das von einem Einzelkaufmann oder in Form einer sonstigen Handelsgesellschaft betrieben wird; denn die AG. ist die typische Form des Großunternehmens, dessen Anteile in weiten Kreisen verbreitet und in großem Umfang auch Gegenstand des Börsenverkehrs sind. Zu dem stärkeren allgemeinen Interesse tritt der Ausschluß jeder persönlichen Haftung, also die Verweisung der Gläubiger auf das vorhandene Sachkapital. Darum hat das Gesetz für die Bilanz der AG. über die allgemeinen Vorschriften hinaus eine Reihe von besonderen Bestimmungen getroffen, die teils dem Schutz der Gläubiger, teils dem der Aktionäre dienen: Das Grundkapital muß in voller Höhe in der Bilanz ausgewiesen werden, und zwar solange, als nicht seine Herabsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vorgenommen worden ist. Es ist eine gesetzliche Rücklage (Reservefonds) zu bilden, die nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf. Die Bilanz muß eine bestimmte Gliederung aufweisen, es müssen gewisse rechtliche oder tatsächliche Beziehungen klargestellt werden und die Vermögensgegenstände müssen in einer besonders vorsichtigen Form bewertet werden. Schließlich ist für den Jahresabschluß eine Pflichtprüfung vorgeschrieben.

2. Die Bestimmungen des HGB. über die Bilanz, wie sie in den §§ 39—41 niedergelegt sind, sind zwingendes Recht. Der Einzelkaufmann braucht bei der Aufstellung der Jahresbilanz nur diesen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen. Andererseits muß er diesen Bestimmungen genügen, lediglich auf Grund der Tatsache, daß er ein Handelsgewerbe betreibt und ohne Rücksicht darauf, ob er dritten Personen Rechenschaft legen muß. Die Bestimmungen bestehen im Interesse der Gläubiger, zu denen auch der Steuerfiskus gehört. Daher tritt Bestrafung nur ein im Falle des Konkurses, der Zahlungseinstellung, sowie auf Grund der steuerrechtlichen Bestimmungen. In allen Fällen aber, wo ein Gesellschafts- oder sonstiges Vertragsverhältnis, z. B. Gewinngemeinschaft vorliegt, können sich aus diesem besonderen Verhältnis für denjenigen, dem die Aufstellung der Bilanz obliegt, weitere Verpflichtungen ergeben, an die er gebunden ist, soweit sie den vorerwähnten zwingenden Bestimmungen des HGB. nicht widersprechen. Für AGen sind über die allgemeinen gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften hinaus einige besondere Bestimmungen zwingender Art getroffen worden. Daneben können für die AG. noch besondere Verpflichtungen auf Grund der Satzung oder auf Grund von Beschlüssen der GV. in Frage kommen.

Auch auf Grund von Vertragsverhältnissen des bürgerlichen Rechts kann sich die Verpflichtung zur Rechnungslegung ergeben, z. B. aus einem Gesellschafts- oder Gemeinschafts-Verhältnis des bürgerlichen Rechts, aus Auftragsverhältnis, Bestellung zum Treuhänder, Testamentsvollstrecker u. a. Der Inhalt dieser Verpflichtung zur Rechnungslegung ergibt sich lediglich aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Die Bestimmungen des HGB. über die Bilanz kommen hierauf nicht zur Anwendung, außer wenn dies besonders vereinbart ist oder sich aus den Umständen des Falls ergibt.

Man hat die Bilanz des HGB., weil sowohl die Aufstellung als auch die Ausgestaltung in verschiedenen Einzelheiten zwingend vorgeschrieben sind, als öffentlich-rechtliche Bilanz bezeichnet und ihr die auf Grund eines Gesellschaftsvertrags oder auf Grund von sonstigen Rechtsverhältnissen aufgestellte Bilanz als zivilrechtliche Bilanz gegenübergestellt¹⁾. Diese Bezeichnung ist zutreffend, insofern als die Bilanz durch öffentliches Recht vorgeschrieben und erzwungen wird; sie ist aber irreführend, weil im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften ein

¹⁾ Die Unterscheidung von öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Bilanz wird auch von Schlegelberger § 260b Anm. 9 abgelehnt.

weiter Spielraum für die Ausgestaltung durch Satzung, Gesellschaftsvertrag und Beschlüsse der H.V. verbleibt und daher die sog. öffentlich-rechtliche Bilanz regelmäßig zugleich auch zivilrechtliche Bilanz ist. Eine zivilrechtliche Bilanz im eigentlichen Sinn ist aber eine Bilanz nur dann, wenn auf sie nicht die Bestimmungen des Handelsrechts, sondern die des bürgerlichen Rechts Anwendung finden. Das bürgerliche Recht enthält aber keine besonderen Bestimmungen über Bilanzen, sondern kennt nur eine Verpflichtung zur Rechnungslegung. Daraus ergibt sich jedoch die Verpflichtung zu ordnungsmäßiger Buchführung und unter Umständen auch die Notwendigkeit der Aufstellung von Bilanzen (vgl. HGB. §§ 259, 721). Die Vorschriften des Handelsrechts werden auf solche zivilrechtlichen Bilanzen in vielen Fällen analog anzuwenden sein. Auch der Ausdruck „öffentlich-rechtliche“ Bilanz ist insofern nicht eindeutig, weil auch im öffentlichen Recht, nämlich auf dem Gebiet des Kreditwesens, im Versicherungswesen und besonders im Steuerrecht, Bestimmungen über Bilanzen getroffen werden, so daß man z. B. auch die sog. Steuerbilanz als öffentlich-rechtliche Bilanz bezeichnen könnte. In den nachfolgenden Ausführungen wird daher die Jahresbilanz, auf welche die Bestimmungen des HGB. und des AbGesezes Anwendung finden, als Handelsbilanz bezeichnet, während unter Steuerbilanz die den (öffentlich-rechtlichen) Steuergesetzen entsprechende Handelsbilanz verstanden wird.

3. Vielfach werden von dem Leiter eines Unternehmens Bilanzen zu privaten Zwecken aufgestellt, z. B. um bestimmte betriebliche Verhältnisse klarzustellen, wie die Liquidität des Unternehmens oder die Rentabilität einzelner Geschäftszweige während des Bilanzabschnitts oder eines kürzeren Zeitraumes (Monatsbilanzen). Sie sind nicht dazu bestimmt, öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu genügen (Handels-, Steuerbilanz) oder zivilrechtliche Verpflichtungen (Gesellschaftsrecht) zu erfüllen, sondern dienen lediglich zur eigenen Information des Unternehmers. Zu diesen privaten Bilanzen gehört auch die Bilanz im Sinn der Betriebswissenschaft. Die betriebswissenschaftliche Lehre hat, soweit sie sich mit der Jahresbilanz befaßt, gewisse Grundsätze und Theorien aufgestellt, die eine einwandfreie Ermittlung des Periodengewinns und damit auch eine richtige Kalkulation ermöglichen sollen, unabhängig davon, ob diese Grundsätze den Vorschriften des HGB. und des Steuerrechts entsprechen. Das Ziel der Bilanz im Sinne der Betriebswissenschaft ist, den Betriebsgewinn gewissermaßen in Reinkultur darzustellen und ihn von allen störenden Einflüssen zu reinigen. Sie lehnt daher stille Reserven grundsätzlich ab und behandelt die

Methoden, durch welche Geldwertänderungen, Preisänderungen, Einflüsse der Konjunktur und des Beschäftigungsgrades (Kapazität) bei Ermittlung des Betriebsergebnisses ausgeschaltet werden können. Die betriebswissenschaftlichen Grundsätze können daher bei Aufstellung der Handels- und der Steuerbilanz nur insoweit Anwendung finden, als sie mit den Vorschriften des Handels- und Steuerrechts vereinbar sind. Soweit dies der Fall ist und soweit die betriebswissenschaftlichen Grundsätze in die Praxis eindringen, können sie allmählich auch zu einem Bestandteil der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung werden¹⁾. In diesem Sinn führt der R.F.G.²⁾ aus:

„Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bedürfen nicht ohne weiteres mit den Regeln, die in einzelnen Lehrmeinungen der Betriebswissenschaft aufgestellt werden, wenn auch diese Regeln vielleicht das wiedergeben, was nach anzuerkennender Ansicht Gemeingut ordnungsmäßig buchführender Kaufleute werden sollte; jedenfalls gilt dies insoweit nicht, als nicht diese Regeln von der Mehrzahl rechtlich denkender Kaufleute anerkannt oder vom Gesetz übernommen sind“.

II. Der Zweck der Bilanz

§ 5

Die Zwecke, die bei Aufstellung der Bilanz verfolgt werden, können verschiedener Art sein. Die Bilanz kann z. B. der Eröffnung eines neuen oder der Liquidation eines bestehenden Unternehmens dienen. Die Gründungs-Eröffnungsbilanz muß naturgemäß denjenigen Wert aufweisen, den die Vermögensgegenstände zur Zeit der Eröffnung des Unternehmens hatten. Die Abwicklungs-Eröffnungsbilanz muß gleichfalls den Wert der Vermögensgegenstände am Zeitpunkt des Beginns der Abwicklung darstellen. Im Gegensatz zu diesen einmaligen Bilanzen steht die Jahresbilanz. Eine Bilanz wird von der Betriebswissenschaft als statische Bilanz bezeichnet, wenn sie bei Umlaufgegenständen den Veräußerungswert, bei Anlagegegenständen den Wiederbeschaffungswert am Bilanzstichtag zum Ausdruck bringen, dagegen als dynamische Bilanz, wenn sie lediglich der Gewinnermittlung während der Bilanzperiode dienen soll. Im juristischen Schrifttum wird für letztere Bilanz die Bezeichnung Ertrags- oder Erfolgsbilanz, Gewinnermittlungsbilanz oder Gewinnverteilungsbilanz gebraucht³⁾.

¹⁾ Vgl. Kaemmel-Vaccioeco § 5 Anm. 7.

²⁾ RStBl. 1933 Nr. 336 S. 372. Die Ansicht des R.F.G. wird übrigens von Schmalerbach (ZfSchw. 1933, 232) geteilt.

³⁾ Gegen die Bezeichnung „Gewinnverteilungsbilanz“ ist einzuwenden, daß es sich
 Trumpler, Bilanz der Aktiengesellschaft. 2

Daß die Jahresbilanz des Kaufmanns als periodische Bilanz eines in Betrieb befindlichen Unternehmens in erster Linie der Gewinnermittlung dient, steht außer Frage und wird heute allgemein anerkannt¹⁾. Für die offene Handelsgesellschaft bestimmt § 120, daß am Schluß eines jeden Geschäftsjahres auf Grund der Bilanz der Gewinn oder der Verlust des Jahres ermittelt wird, für die Bilanz der AG. enthält das AGG. § 52 (HGB. § 215 Abs. 1) eine entsprechende Bestimmung. Die Bilanz der AG. ist sogar in noch höherem Maße eine Gewinnermittlungsbilanz als die der offenen Handelsgesellschaft. Denn für die AG. wird durch die besonderen Vorschriften über Abschreibungen Vorsorge getroffen, daß ein in der Bilanzperiode eingetretener Wertverlust bei der Ermittlung des Gewinns in Abzug gebracht wird. Wenn Gegenstände des Anlagevermögens veräußert oder zu höheren Werten als im Vorjahr (bis zur Grenze des Anschaffungs- oder Herstellungspreises) angesetzt werden, wodurch ein höherer Jahresgewinn in Erscheinung tritt, muß dies bei wesentlicher Abweichung im Geschäftsbericht bemerkt werden und ein so entstandener Gewinn darf nur als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen werden. Endlich ist der Reingewinn des Jahres gesondert auszuweisen. Freilich dient die Bilanz der AG. nicht nur den Zwecken der Gewinnermittlung, sondern auch dem Schutz der Gläubiger. Die Bilanzierungsvorschriften für die AG. verlangen daher eine besonders vorsichtige Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände; sie verbieten die Ausschüttung von Gewinnen vor endgültiger Realisierung und bestimmen, daß ein gewisser Teil des Jahresgewinnes an eine gesetzliche Rücklage (Reservofonds) abgeführt wird. Andere Bestimmungen dienen vorwiegend dem Schutz der Aktionäre; sie beeinflussen zwar nicht die Gewinnermittlung, haben aber eine gewisse Gliederung der Bilanz und bestimmte Angaben im Geschäftsbericht zum Gegenstand. Auch die Steuerbilanz ist eine dynamische Bilanz. Dies geht deutlich daraus hervor, daß das Steuerrecht, soweit es sich um die Ermittlung des Wertes eines Vermögens am Bilanzstichtag handelt (Vermögensteuer), die Jahresbilanz nicht

in erster Linie darum handelt, den Gewinn richtig zu ermitteln. Das, was als verteilbarer Gewinn ausgewiesen ist, ist häufig weniger als der richtige Gewinn, auf dessen Verteilung die Aktionäre Anspruch haben. Passow I, 14 Anm. 4 hält für die Bestandsbilanz den Ausdruck „Gewinnermittlungsbilanz“ für falsch, weil die Bestandsbilanz zwar gleichfalls der Gewinnermittlung diene, aber in erster Linie eine Aufstellung des Vermögens sei. Nach Passow ist die Bestandsbilanz eine Darstellung des Vermögens zum Zwecke der Gewinnermittlung.

¹⁾ Schlegelberger § 260b Anm. 12.

anerkennt, sondern die Einreichung eines Vermögensverzeichnis verlang¹⁾).

In der Betriebswissenschaft herrscht ein lebhafter Streit darüber, ob die Jahresbilanz sowohl den Wert der Vermögensgegenstände am Bilanzstichtag ausdrücken, als auch der Gewinnermittlung dienen soll (Dualismus). Die Anhänger der dynamischen Auffassung bestreiten entschieden, daß dies möglich sei, daß also eine Jahresbilanz gleichzeitig statisch und dynamisch sein könne; sie weisen zur Begründung ihrer Auffassung darauf hin, daß die Jahresbilanzen oft erhebliche stille Reserven enthalten, daß wertvolle Anlagen mit einer Mark angelegt seien und daß sie transitorische Konten aufweisen, für die in der statischen Bilanz kein Raum sei²⁾.

Es hat den Anschein, als ob der § 40 des HGB. für die dualistische Auffassung spreche, denn er sagt: „Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände nach dem Wert anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.“ Diese Ansicht ist jedoch unzutreffend. Die gesetzlichen Vorschriften zwingen keineswegs dazu, die Vermögensgegenstände in der Bilanz zum Tageswert anzusetzen. Vielmehr hat die Bilanz den Wert des Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Gleichwohl gehen die Vertreter der dynamischen Auffassung zu weit, wenn sie der Jahresbilanz jede Bedeutung für die Bewertung der Vermögensgegenstände absprechen. Zwar kann man aus ihr nicht entnehmen, welchen Wert die einzelnen Vermögensgegenstände im Falle einer Veräußerung oder für den Fall der Wiederbeschaffung haben würden. Darauf kommt es aber bei der Jahresbilanz nicht an, denn ein in Betrieb befindliches Unternehmen wird meist als going concern bewertet. Für die Schätzung dieses Wertes, d. h. für die Schätzung des Ertragswerts des gesamten Unternehmens ist die Jahresbilanz eine unentbehrliche Grundlage.

¹⁾ S. unten S. 47.

²⁾ Schmalenbach S. 79ff. Dagegen Schmidt, Die organische Tageswertbilanz. Die von Schmidt entwickelten Gedanken sind vielfach mißverstanden worden. Schmidt will keineswegs, daß die Ansetzung zum Tageswert sich unmittelbar auf die Gewinn- und Verlustrechnung auswirke, sondern die durch diese Bewertung entstehenden Veränderungen sollen auf einem Gegenkonto „Vermögenswertänderungen“ gesammelt werden, das auf diese Weise eine Berichtigung des Kapitalkontos darstellt; vgl. Dr. H. Horn, Tendenzen zur Aussonderung von Vermögenswertänderungen in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftspraxis und Steuerrecht Berlin-Wien 1931.

III. Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

§ 6

1. Die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze ergeben sich aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und sind Folgerungen, die aus der Pflicht zur getreuen Verwaltung und Rechenschaftslegung gezogen sind (§. 13). Oberster Grundsatz ist, daß die Bilanz so klar und übersichtlich aufzustellen ist, daß sie den Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährt (AGesetz § 129 Abs. 1; HGB. § 260b). Daraus ergibt sich zunächst der Grundsatz der Bilanzwahrheit. Die Bilanz darf keine fiktiven Posten enthalten, die Aktiva dürfen nicht über, die Passiva nicht unter ihrem wahren Wert angesetzt werden. Die Schutzklausel (§. 224) findet auf die Bilanz keine Anwendung. Allerdings ist der Begriff der Wahrheit auch hier ein relativer. Die Bilanzziffern beruhen zum großen Teil auf Schätzungen, die dem kaufmännischen Ermessen einen weiten Spielraum gewähren. Die gesetzlichen Bewertungsvorschriften lassen die Lage der Gesellschaft oft ungünstiger, manchmal auch günstiger erscheinen, als sie tatsächlich ist. Außerdem besteht der Grundsatz der Bilanzierungsfreiheit, wonach dem Kaufmann die Form, insbesondere die Gliederung der Bilanz, sowie Art und Höhe der Bewertung freigestellt ist, soweit nicht die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung entgegenstehen. Dies gilt namentlich für die Zulassung stiller Rücklagen.

Aus dem Grundsatz der Wahrheit der Bilanz ergibt sich auch der Grundsatz der Vollständigkeit. Die Bilanz muß „sämtliche“ Vermögensgegenstände enthalten, was übrigens auch schon aus §§ 39, 40 hervorgeht. Für die Verbindlichkeiten gilt dieser Grundsatz ohne Einschränkung, für die Aktiva erleidet er eine gewisse Modifikation dadurch, daß hier eine Unterbewertung zulässig ist. Der Grundsatz der Vollständigkeit der Bilanz wird daher nicht verletzt, wenn Vermögensgegenstände in der Bilanz nur mit 1 RM. erscheinen. Ist es aber zulässig, einen Vermögensgegenstand aus der Bilanz herauszulassen, indem man ihn überhaupt nicht bewertet oder sofort abschreibt? Die Frage ist zu verneinen, wenn es sich um nicht kurzlebige Vermögensgegenstände von erheblichem Wert handelt (§. 159). Anders verhält es sich, wenn es sich um Vermögensgegenstände handelt, die durch allmähliche Abschreibung auf den Nullwert gekommen sind, im Unternehmen aber gleichwohl verwendet werden. Auf alle Fälle sind aber die Vermögensgegenstände, auch wenn

sie nicht bewertet oder abgeschrieben sind, in das Inventar aufzunehmen, weil das Gesetz hier ausdrücklich ein „genaues Verzeichnis“ verlangt.

2. Ausdrücklich im Gesetz niedergelegt ist der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit, der durch die Gliederungsvorschriften der §§ 131, 132 (HGB. §§ 261a und 261c) näher bestimmt wird. Die einzelnen Posten müssen danach unter einer Bezeichnung aufgeführt werden, die nach kaufmännischer Übung ihre Art klar erkennen läßt. Insbesondere dürfen Forderungen mit Verbindlichkeiten nicht verrechnet werden.

3. Aus der Vorschrift, daß der Kaufmann nur eine Bilanz aufzustellen hat (§ 39 Abs. 2), ergibt sich der Grundsatz der Einheitlichkeit. Sonderbilanzen für einzelne Geschäftszweige, für Abteilungen oder für Zweiggeschäfte sind zulässig. Maßgebend und vom Gesetz vorgeschrieben ist aber eine Bilanz, die die gesamte Tätigkeit des Unternehmens umfaßt.

4. Aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ergibt sich, daß die Schlußbilanz eines Jahres mit der Anfangsbilanz des neuen Jahres identisch sein muß. Danach müssen die einzelnen Vermögensgegenstände so, wie sie in der Schlußbilanz stehen, also identisch in Bestand und Wert, auf die einzelnen Konten des neuen Jahres übertragen werden. Andernfalls würden entweder Werte verschwinden oder neue Werte erscheinen, für die die kaufmännischen Bücher keinerlei Unterlagen aufweisen. Man nennt dies den Grundsatz der Bilanzidentität¹⁾; er wird auch als Grundsatz der allgemeinen Bilanzkontinuität²⁾ oder des Bilanzenzusammenhanges³⁾ bezeichnet.

5. Der Grundsatz der Bilanzkontinuität (Bilanzstetigkeit) auch spezielle Kontinuität oder Grundsatz des Wertzusammenhanges⁴⁾ genannt, bedeutet, daß die Bilanz sowohl in bezug auf Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände als auch in bezug auf die Gliederung mit der Bilanz des Vorjahres übereinstimmen soll⁵⁾. Der Grundsatz gilt

¹⁾ Schmidt S. 254, Kalveram S. 129.

²⁾ Vgl. Naemmel-Bacciocco § 4 Num. 11.

³⁾ Reinhardt I, 163.

⁴⁾ Reinhardt I, 165. Der Ausdruck „Wertfortführung“ empfiehlt sich nicht, weil er zu Verwechslungen mit dem gesetzlichen Begriff der „Wertfortschreibung“ nach dem ABewG. (§ 22, Fassung des EinfG. zu den Realsteuergesetzen v. 1. 12. 1936) führt.

⁵⁾ Schmalenbach S. 99 versteht unter Kontinuität „daß alle Leistungen, die der Betrieb an

nur, soweit es sich um identische Vermögensgegenstände handelt. Bei Gegenständen des Umlaufvermögens, die jeweils durch gleichartige ersetzt werden, kann sich die Kontinuität nicht auf die Wertziffer, sondern nur auf den Wertmaßstab beziehen (sog. innere Bilanzkontinuität). In der Handelsbilanz hat im Gegensatz zur Steuerbilanz (§. 57) der Grundsatz der Kontinuität nur insoweit Anerkennung gefunden, als Abweichungen in der Gliederung der Bilanz oder in der Bewertung, wenn sie wesentlich sind, im Geschäftsbericht erwähnt werden müssen. Außerdem darf ein durch Hinaufsetzung des Wertes vorhandener Anlagegegenstände erzielter Buchgewinn nicht mit dem Betriebsgewinn zusammengeworfen, sondern muß als außerordentlicher Ertrag nachgewiesen werden¹⁾ (§. 173). Änderungen in der Gliederung der Bilanz können erforderlich sein, wenn ein Unternehmen seinen Gegenstand ändert, so daß die bisherige Bilanzgliederung nicht aufrechterhalten werden kann, oder wenn ein Gegenstand in der vorhergehenden Bilanz unrichtigerweise in einem anderen Posten aufgeführt worden ist. Änderungen in der Bewertung sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zulässig. Wenn ein Anlagegegenstand unter dem Anschaffungspreis minus Abschreibungen oder ein Umlaufgegenstand unter dem „Niederstwert“ in der Bilanz des Vorjahres steht, so kann der Wert in der neuen Bilanz auf den gesetzlich zulässigen Betrag hinaufgesetzt und dadurch die stille Rücklage aufgelöst werden. Hierin liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz der Bilanz-Identität, denn der alte Wert wird in die Anfangsbilanz übernommen und erst in der Schlußbilanz wird der Wert berichtigt und die Differenz auf die Gewinn- und Verlustrechnung übertragen.

6. Außer diesen allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen gibt es noch einige besondere, wie den Höchstwert- und den Niederstwert-Grundsatz (§. 34 ff.). Sie sind Folgerungen, die aus dem Grundsatz der vorsichtigen Bewertung gezogen sind, wie er in dem alten kaufmännischen Wahrspruch niedergelegt ist: Spera prudenter!

andere gemacht und alle Leistungen, die er von anderen empfangen hat, entweder in den abgeschlossenen Periodenrechnungen bereits verrechnet oder zur Verrechnung in späteren Perioden vorgemerkt sind, so daß keine Leistung irgendwie unter den Tisch fällt“.

¹⁾ Anlässlich der Frage, ob schwebende Geschäfte so, wie in früheren Jahren zu bewerten seien, sagt das RG. 80, 332: „Eine sog. Kontinuität der Bilanz gibt es nicht.“

IV. Die Bewertungsvorschriften

1. Vorbemerkung

über den Vergleich der neuen mit den alten Bewertungsvorschriften

§ 7

Da die Bewertungsvorschriften für die Bilanz von grundlegender Bedeutung sind, soll hier ein Überblick vorausgeschickt werden, in dem die neuen und alten Vorschriften einander gegenübergestellt werden. Die Begründung zum Gesetz führt hierzu aus, daß in § 133 die bereits bewährten Bewertungsgrundsätze des geltenden Rechts beibehalten werden. „Um die Materie übersichtlicher zu gestalten, sind die einzelnen Bewertungsvorschriften in einen engen Zusammenhang zu den dazu gehörigen Gliederungsvorschriften gebracht worden. Es wird daher in § 133 Nr. 1—3 unterschieden zwischen den Wertansätzen für die Gegenstände des Anlage- und des Umlaufvermögens. Bei der Bewertung der Gegenstände des Anlagevermögens ist deutlich hervorgehoben worden, daß als Höchstwert die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu gelten haben, auch wenn der wirkliche Wert ein höherer sein sollte.“

Der bisherige § 261 enthielt gleichfalls die Unterscheidung zwischen Vermögensgegenständen, „die dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind“ und anderen Gegenständen. Nunmehr ist die in der Gliederung enthaltene Bezeichnung „Anlage- und Umlaufvermögen“ aufgenommen worden. Die Aufzählung der einzelnen Gruppen von Vermögensgegenständen in dem Bilanzschema ist aber nicht erschöpfend. Wenn daher in § 133 die einzelnen Gruppen nach den Nummern des Bilanzschemas aufgeführt werden, so darf daraus natürlich nicht geschlossen werden, daß die Bewertungsvorschriften sich nur auf die besonders aufgeführten Gruppen beziehen. Ein Mangel des bisherigen § 261 war, daß im Gegensatz zu der Fassung des alten HGB. der wichtige Grundsatz fehlte, wonach die Anlagegegenstände höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten waren. Man hat daher ein Redaktionsversehen angenommen. Nach der hier vertretenen Auffassung ergab sich aber die Bewertung zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten für diese Gegenstände aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Anlagegegenstände sind teils solche, die einer technischen Abnutzung (bebaute Grundstücke, Maschinen, Werkzeuge) oder einer rechtlichen Abnutzung (Konzessionen, Patente usw.) unterliegen; bei diesen ist die Gesamtdauer der Verwendung von vornherein begrenzt und sie

unterliegen daher regelmäßigen Abschreibungen.¹⁾ Andere Anlagegegenstände haben begrifflich eine zeitlich unbegrenzte Lebensdauer (unbebaute Grundstücke, Wertpapiere, Beteiligungen); bei diesen kommt eine Wertminderung nur aus wirtschaftlichen Gründen in Frage; regelmäßige Abschreibungen sind daher nicht notwendig und die Wertminderungen sind daher nur soweit zu berücksichtigen, als die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung es erfordern. Es war ein Mangel des bisherigen Rechts, daß als solche Gegenstände nur Wertpapiere angeführt wurden, doch ergab sich die analoge Anwendung dieser Bestimmung auf andere Anlagegegenstände von selbst. Das neue Recht trennt nunmehr die Anlagegegenstände in solche, die der technischen und rechtlichen (§ 133 Nr. 1) und andere, die der wirtschaftlichen Abnutzung (§ 133 Nr. 2) unterliegen. Bei ersteren sind die Abschreibungen nach der Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung zu machen, bei letzteren, soweit es die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nötig machen. Diese scharfe Trennung erscheint aber nicht zweckmäßig. So erfordern die unter § 133 Nr. 1 aufgeführten unbebauten Grundstücke, wenn sie nicht als Bergwerke, Gruben usw. ausgebeutet werden, keine regelmäßigen Abschreibungen, wohl aber ist dies bei Konzessionen, Patenten der Fall, die nicht in Nr. 1, sondern in Nr. 2 des § 133 aufgeführt werden. Die Trennung empfiehlt sich aber auch deswegen nicht, weil die meisten Anlagegegenstände gleichzeitig sowohl einer rechtlichen bzw. technischen als auch einer wirtschaftlichen Abnutzung unterliegen.

Eine andere Änderung liegt darin, daß bei Berechnung der Herstellungskosten in angemessenem Umfang „Abnutzungen und sonstige Wertminderungen eingerechnet“ werden dürfen. Die bisherige Fassung sprach davon, daß in angemessenem Umfang „Abschreibungen berücksichtigt“ werden durften. Einen sachlichen Unterschied dürfte dies nicht bedeuten. Ein kleiner Schönheitsfehler ist es, wenn — übrigens in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht — die Nichteinrechnung von Vertriebskosten bei dem Anlagevermögen in Nr. 1 erwähnt und bei dem Umlaufvermögen in Nr. 3 lediglich auf diese Bestimmung verwiesen wird. Bei dem Anlagevermögen können grundsätzlich keine Vertriebskosten entstehen, weil dieses nicht zum Vertrieb, d. h. zur Veräußerung bestimmt ist. Übrigens muß die Einrechnung von Abnutzungen,

¹⁾ Das Gesetz geht in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht bei Anlagegegenständen von der Unterscheidung in solche von begrenzter und solche von unbegrenzter Lebensdauer aus. Die Aufzählung dieser Gegenstände in § 133 Nr. 1 und Nr. 2 entspricht aber diesem Gedanken nicht. Näheres S. 39 f.